RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie und Ernährung
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/0969
VORLAGE

08. FEB. 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2016-50#7		Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de	06131 16-2304/2305 06131 16-

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Ernährung am 30.11.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu TOP 9

„Verfahren bei der Wildschadensabwicklung"
Antrag der FDP-Fraktion, Vorlage 17/622,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Eine Kernaussage des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz (LJG) lautet: „Die Hege des Wildes beinhaltet alle Maßnahmen, die die Entwicklung und Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner natürlichen Lebensgrundlagen zum Ziel haben.

Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, sollen jedoch vermieden werden."

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Dennoch lassen sich Wildschäden nicht ganz vermeiden, solange es Wild in der freien Natur gibt. Das Landesjagdgesetz enthält daher in Teil 7 einen eigenen Abschnitt zum „Wild- und Jagdschaden".

Es wird davon ausgegangen, dass sich die erbetene Auskunft auf Wildschäden im landwirtschaftlichen Bereich bezieht, so dass sich die nachfolgenden Ausführungen hierauf beschränken. Das Wildschadensgeschehen in der Landwirtschaft wird wesentlich von der Höhe der Schwarzwildpopulation geprägt. Ist die Population hoch, steigen die Schäden sowie die zu erstattenden Beträge und umgekehrt.

Der Landesgesetzgeber von Rheinland-Pfalz hat in § 39 Abs. 1 Satz 1 LJG bestimmt, dass sich die gesetzliche Wildschadensersatzpflicht nur auf solche Schäden bezieht, die durch Schalenwild[1], Wildkaninchen oder Fasanen verursacht werden. Diese Regelung entspricht der bundesrechtlichen Bestimmung seit dem In-Kraft-Treten des Bundesjagdgesetzes am 1.04.1953.

Grundsätzlich hat die Jagdgenossenschaft Wildschäden zu erstatten. Sie kann jedoch mit der pachtenden Person vereinbaren, dass diese die Wildschäden zu ersetzen hat. Diese Vorgehensweise ist noch die Regel, obwohl bei Neuverpachtung von Jagdrevieren die potentiellen Pachtinteressenten zunehmend nicht mehr bereit sind, den vollen Wildschadensersatz zu übernehmen.

In der weit überwiegenden Anzahl der Fälle werden Wildschäden unmittelbar zwischen dem Ersatzberechtigten (Landwirt) und dem Ersatzpflichtigen (Jagdpächter) einvernehmlich (gütlich) geregelt, ohne dass hierzu ein offizielles behördliches Verfahren eingeleitet wird. Die gütliche Einigung ist damit ein wesentliches Element bei der Wildschadenserstattung. Die zuständige Behörde erhält insoweit weder Kenntnis von der Anzahl der Fälle, noch zur Höhe des Wildschadens.

[1] Schalen = Bezeichnung für die Hufe des Wildes in der Jägersprache. Zum Schalenwild gehören z.B. Hirsche, Rehe und Wildschweine.

Allein aus diesem Umstand ist erkennbar, dass eine statistische Erfassung der Wildschadensfälle nicht erfolgt und wegen der fehlenden Einbindung der Behörde auch gar nicht erfolgen kann. Nur in den wenigen Fällen, in denen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, wird die Behörde eingeschaltet.

Bei dem offiziellen Verfahren hat der Ersatzberechtigte die in § 43 Abs. 1 LJG enthaltene Anmeldefrist zu beachten. Der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Kommunalbehörde[2] anmeldet.

Bei dieser Wochenfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d.h., die nicht rechtzeitige Anmeldung des Schadens ist eine anspruchsvernichtende Tatsache. Die kurze Frist dient der Schadensfeststellung. Je nach Art der Schädigung und den äußeren Gegebenheiten werden eine Feststellung des Schadens und die Ermittlung der verursachenden Wildart mit zunehmender Zeit immer schwieriger.

Einen in der Praxis häufigen Streitpunkt bildet die Bestimmung des richtigen Maßstabes der „gehörigen Sorgfalt". Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu in einem Urteil von 2010 betont, dass sich keine starren Fristen festlegen lassen und im Einzelfall zu bestimmen ist, ob der Geschädigte die ihm obliegende Kontrollobliegenheit erfüllt hat. Die Durchsetzung des Ersatzanspruchs darf jedenfalls nicht durch wirtschaftlich unvernünftige Kontrollvorgaben nahezu unmöglich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass eine regelmäßige Kontrollobliegenheit dann anzunehmen ist, wenn der Geschädigte aufgrund bereits aufgetretener Schadensfälle auf der entsprechenden Fläche oder in deren näherer Umgebung mit Wildschäden rechnen musste.

---

[2] Zuständige Kommunalbehörde in Wildschadensangelegenheiten ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt.

Die Anmeldepflicht wird grundsätzlich durch jeden einzelnen Schadensfall ausgelöst, d.h. auch Folgeschäden sind jeweils wieder innerhalb einer Woche neu anzumelden.Bei nach und nach entstehenden Wildschäden liegt es daher im eigenen Interesse der jeweiligen Grundbesitzer, ihre Flächen dahingehend zu überwachen, da Beweisverluste allein zu ihren Lasten gehen.

Der BGH hat hinsichtlich dieser Anmeldeverpflichtung Ausnahmen zugelassen und eine fortlaufende Nachmeldung sich wiederholender Schadensfälle in bestimmten Fällen für entbehrlich gehalten. Die Folgeschäden müssen allerdings auf derselben Fläche aufgetreten und von der gleichen Wildart verursacht worden sein. Zudem müssen die Schäden innerhalb einer zeitlich begrenzten Phase eine zu erwartende Schadensvertiefung darstellen.

In dem zu entscheidenden Fall hatte die Behörde wegen einer zu erwartenden Schadensvertiefung den Ortstermin erst zu einem späteren Zeitpunkt, zeitnah zur Ernte festgesetzt. Eine solche behördliche Vorgehensweise sollte jedoch in der Praxis bei ähnlich gelagerten Fällen keinesfalls ohne ausdrückliche Zustimmung des Geschädigten erfolgen.

Nach der Anmeldung des Wildschadens hat der Ersatzberechtigte nach § 45 Abs. 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) innerhalb einer Woche mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war. Hier kommt die gütliche Einigung ein zweites Mal ins Spiel. Der Geschädigte hat also nach der Anmeldung des Schadens nochmals eine Woche Zeit, eine gütliche Einigung zu erreichen. Ist dies der Fall, erledigt sich damit das behördliche Verfahren.

Schlägt auch dieser zweite Versuch der gütlichen Einigung fehl, wird das offizielle Wildschadensverfahren eröffnet. Diese Wochenfrist ist jedoch keine Ausschlussfrist, d.h. wenn die Meldung des Geschädigten nicht innerhalb der Woche erfolgt, erlischt nicht der Anspruch auf Wildschadensersatz. Allerdings „ruht“ das Verfahren bis zum Eingang der Meldung.

Ist ein Wildschaden rechtzeitig angemeldet, so beraumt die Verwaltung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Hierzu sind die Beteiligten sowie ein bestellter Wildschadensschätzer zu laden. Hierbei handelt es sich also für die Beteiligten um die dritte Möglichkeit, zu einer gütlichen Einigung über den zu erstattenden Betrag, ggf. unter Zuhilfenahme des ohnehin anwesenden Wildschadensschätzers, zu kommen.

Kommt diese bei dem Termin am Schadensort zustande, ist dies nach § 46 LJVO in die zu erstellende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss die Art des Schadens, seine Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung sowie die Verteilung der Kosten enthalten. Sie ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen und wird gemeinsam mit der Entscheidung über die Kostenverteilung den Beteiligten zugestellt.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt der Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden fest und nimmt die erforderlichen Angaben in einer Niederschrift zu Protokoll. Auf der Grundlage dieser Niederschrift erlässt dann die Behörde einen schriftlichen Vorbescheid. Dieses sog. „Vorverfahren“ stellt den außergerichtlichen Weg zur schnellen Schadensfeststellung dar. Es ist nach § 43 Abs. 2 LJG vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs vorgeschrieben.

Lediglich in den beiden letztgenannten Fällen, die nur einen Bruchteil der tatsächlichen Erstattungsverfahren umfassen, hat die Kommunalbehörde Kenntnis über das Verfahren selbst und die Höhe des festgestellten Wildschadens.

Die jagdrechtlichen Vorschriften sehen aber für die Kommunalbehörden keine Berichts- oder Meldepflichten gegenüber den Jagdbehörden vor, so dass weder eine statistische Erfassung der durchgeführten Wildschadensverfahren noch der Höhe der Erstattungsbeträge erfolgt. Insofern liegen der Landesregierung keine Angaben zu diesem Bereich vor.

Die Frage, ob Wildschadensangelegenheiten in den letzten Jahren zahlenmäßig und im Einzelfall auch dem Umfang nach deutlich zugenommen haben, kann daher mit hinreichender Bestimmtheit nicht beantwortet werden.

Allerdings mehren sich immer dann, wenn in einzelnen Jahren die Schwarzwildpopulation besonders hoch ist, die beim Ministerium eingehenden Klagen über verstärkt auftretende Wildschäden. Diese Meldungen erreichen das Ministerium z.B. über die Bauern- und Winzerverbände, betroffene Landwirte und auch Gemeinden.

Vielmals wird das Ministerium als oberste Jagdbehörde um Rechtsauskünfte zu einzelnen Fragestellungen oder auch um Teilnahme an örtlichen Diskussionsrunden zur Lösung der Schwarzwildproblematik gebeten. Weitere Hinweise erhält das Ministerium von Seiten der Forstämter oder über eigene Erkenntnisse aus der Jagdpraxis der Mitarbeiter des Jagdreferates.

Zu dem in Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Verfahren bleibt festzuhalten, dass die derzeitigen Regelungen weitestgehend den vor der Novellierung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2010 und der Landesjagdverordnung im Jahr 2013 bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen sowie den vormaligen Landesregelungen entsprechen und sich insoweit über Jahrzehnte bewährt haben.

An eine Änderung ist von Seiten der Landesregierung nicht gedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken